

Satzung für die Übergangsheime der Stadt Menden für ausländische Flüchtlinge, Spätaussiedler und Personen mit Wohnungsschwierigkeiten vom 15.12.2010 (01.01.2011)	9.2
--	------------

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Menden in Ausführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 26.05.1988 in der z. Zt. gültigen Fassung, des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 in der z. Zt. gültigen Fassung in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung für die Übergangsheime der Stadt Menden für ausländische Flüchtlinge, Spätaussiedler und Personen mit Wohnungsschwierigkeiten mit Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform für Übergangsheime

Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und Personen mit Wohnungsschwierigkeiten (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz, § 6 Landesaufnahmegesetz) unterhält die Stadt Menden die Übergangsheime

1. Bischof-Henninghaus-Str. 37/39
3. Mühlenbergstr. 161
4. Steinhauser Weg 17
5. Bieberkamp 44a und 44b
6. Wunne 20 und 22
7. Wunne 24-28

als nichtrechtsfähige Anstalten.

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich (§ 6 Landesaufnahmegesetz).

§ 2

Aufsicht und Ordnung in den Übergangsheimen

Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.

§ 3

Einweisung

Die Einweisung in die Übergangsheime erfolgt durch schriftliche Verfügung des Bürgermeisters.

§ 4

Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung der Übergangsheime ist eine Gebühr zu entrichten. Diese wird nach der durchschnittlichen Wohnfläche der belegungsfähigen Räume zuzüglich der anteiligen Fläche für gemeinsam genutzten Wohnraum berechnet. Die Gebühr umfasst die Entschädigung für die Benutzung der Wohnräume und der Gemeinschaftsräume. Berechnungsmaßstab für die zur Verfügung gestellte Fläche je Person ist die Anlage 1 der Richtlinie der Stadt Menden zur Unterbringung geflüchteter Menschen und Personen mit Wohnungsschwierigkeiten.
2. Die Benutzungsgebühr für die Übergangsheime beträgt 9,09 € / qm.

9.2

3. Für den Verbrauch von Wasser wird pro Person ein monatliches Entgelt in Höhe des Bezugspreises der Stadtwerke Menden GmbH auf der Verbrauchsbasis aller Übergangsheime des Vorjahres erhoben.
4. Für den Betrieb der zentralen Heizungsanlage wird von den Bewohnern monatlich pro qm der anteiligen Gesamtwohnfläche gemäß Anlage 1 der Richtlinie der Stadt Menden für die Unterbringung geflüchteter Menschen und Personen mit Wohnungsschwierigkeiten erhoben, die sich aus den Verbrauchswerten des Vorjahres ergibt.
5. Für den Verbrauch von Strom werden monatliche Pauschalen pro Person erhoben, die sich aus der Verbrauchsbasis aller Übergangsheime des Vorjahres ergibt.
6. Für die Abfallbeseitigung wird jeweils 1/12 der Gebühr nach der Gebührenordnung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Menden für die zur Verfügung gestellten Gefäße erhoben. Als Basis werden die Gesamtkosten aller Übergangsheime des Vorjahres zugrunde gelegt.
7. Die Abwassergebühren richten sich nach der Gebührensatzung der Stadt Menden für die Entwässerung. Pro Person wird dabei ein monatliches Entgelt auf der Basis der Gesamtverbrauchswerte für Wasser aller Übergangsheime des Vorjahres zugrunde gelegt.
8. Die Zurverfügungstellung von Inventar ist in der Grundmiete enthalten.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Übergangsheime. Die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, und zwar bis zum Dritten eines jeden Monats, an die Stadtkasse Menden zu zahlen. Bei tageweiser Benutzung der Übergangsheime wird die Benutzungsgebühr kalendertäglich berechnet.

§ 7 Erlöschen des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis erlischt, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
2. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn

Der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
oder
der Benutzer die wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert hat,
oder
der Benutzer durch einen Verstoß gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die Weisungen der Stadt Menden dazu Anlass gegeben hat.
3. Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 - 3.1. die Einweisung widerrufen wird,
 - 3.2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung mit Gebührenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Übergangsheime der Stadt Menden für ausländische Flüchtlinge, Spätaussiedler und Personen mit Wohnungsschwierigkeiten mit Gebührenordnung vom 23.12.2010 außer Kraft.

Änderungen

§ 4 Abs. 2 und 8 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.12.2012 (01.01.2013)

§ 4 Abs. 2 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.12.2013 (01.01.2014)

§ 4 Abs. 2 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 11.12.2014 (01.01.2015)

§ 1, § 4 Abs. 2 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 16.12.2015 (01.01.2016)

§ 4 Abs. 2 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 24.11.2016 (01.01.2017)

§ 1, § 4 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 13.12.2017 (01.01.2018)

§ 1, § 4 Abs. 2 geändert durch 7. Änderungssatzung vom 13.12.2018 (01.01.2019)

§ 4 Ziffer 2 geändert durch 8. Änderungssatzung vom 04.12.2019 (01.01.2020)